



SCHULORDNUNG

**DER KREISMUSIKSCHULE RHEIN-LAHN
VOM 27. JUNI 2022**

ZULETZT GEÄNDERT AM 14. JANUAR 2025

Schulordnung für die Kreismusikschule Rhein-Lahn

INHALT

PRÄAMBEL	3
§ 1 Aufgaben	3
§ 2 Aufbau	3
§ 3 TEILNAHME	4
§ 4 Schuljahr.....	4
§ 5 Aufnahmebedingungen.....	4
§ 6 Unterricht und Leistungen	5
§ 7 Instrumente	5
§ 8 Ergänzungsfächer.....	6
§ 9 Haftung	6
§ 10Ausschluss aus der Kreismusikschule.....	7
§ 11Aufsicht.....	7
§ 12Gebühren.....	7
§ 13Inkrafttreten.....	7

PRÄAMBEL

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen mit- und voneinander.

Für die vom Rhein-Lahn-Kreis eingerichtete Kreismusikschule Rhein-Lahn gilt folgende Schulordnung:

§ 1 AUFGABEN

Die Kreismusikschule Rhein-Lahn ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die musikalische Weiterbildung von Erwachsenen im Instrumental- und Ergänzungsfachunterricht, die Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung sind ihre Aufgaben. Darüber hinaus soll sie die musikalische Arbeit an allgemeinbildenden Schulen, Kindertagesstätten und sonstigen musikalischen Vereinigungen unterstützen und kann mit diesen Kooperationen eingehen.

§ 2 AUFBAU

1. Der Unterricht wird nach den Rahmenlehrplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen erteilt. Die Ausbildung erfolgt in folgenden Stufen:

1.1 Grundstufe

- a) Musikzwerge: Eltern-Kind-Gruppen (Alter: bis 3 Jahre)
- b) Musikalische Früherziehung (Aufnahmealter: ca. 3 Jahre)

1.2 Unterstufe

Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht, ergänzt durch Musiklehre, Sing- und Spielkreise.

(Aufnahmealter: ca. 6 Jahre)

1.3 Mittelstufe

Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht, ergänzt durch Spielkreise, Orchester, Chor, Kammermusik, Musiklehre, Gehörbildung, Rhythmik.

(Aufnahmealter: ca. 10 Jahre)

Schulordnung für die Kreismusikschule Rhein-Lahn

1.4 Oberstufe

Instrumentaler Einzelunterricht, ergänzt durch Spielkreise, Orchester, Chor, Kammermusik, sowie andere musikalische Kurse und Arbeitsgemeinschaften.

(Aufnahmealter: ca. 13 Jahre)

2. Die Angabe des Aufnahmealters gibt nur einen Anhaltspunkt. Entscheidend für die Aufnahme sind Eignung und Leistung.

§ 3 TEILNAHME

1. Die Teilnahme am Unterricht richtet sich nach den Angeboten der Kreismusikschule unter Berücksichtigung der Altersstufen.
2. Die Kreismusikschule Rhein-Lahn steht grundsätzlich auch Erwachsenen offen.
3. Schüler*innen mit Wohnsitz innerhalb des Kreisgebietes werden gegenüber denjenigen mit Wohnsitz außerhalb des Kreisgebietes bei der Zuteilung von Ausbildungsplätzen bevorzugt.

§ 4 SCHULJAHR

1. Das Schuljahr der Kreismusikschule Rhein-Lahn beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.
2. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Kreismusikschule Rhein-Lahn.

§ 5 AUFNAHMEBEDINGUNGEN

1. Anmeldungen an die Kreismusikschule Rhein-Lahn können jederzeit erfolgen. Sie sind in der Regel digital über das Formular auf der Website der Kreismusikschule durchzuführen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch eine/n gesetzliche/n Vertreter*in zu stellen. Bei freien Kapazitäten können Aufnahmen jeweils zum 01. oder 15. eines Monats erfolgen. Hierüber entscheidet im Einzelfall die Schulleitung.
2. Der/die Schüler*in erhält eine Aufnahmebestätigung mit den notwendigen Mitteilungen über den Unterricht und die Zahlung der Unterrichtsgebühren.
3. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der/die Schüler*in die Schulordnung und die Gebührensatzung als verbindlich an. Bei minderjährigen Schüler*innen erkennt der / die gesetzliche Vertreter*in mit dem Aufnahmeantrag die Schulordnung und die Gebührensatzung als verbindlich an.
4. Die Abmeldung einer Schülerin/eines Schülers vom Unterricht der Kreismusikschule Rhein-Lahn ist zum Ende eines Schuljahres (30. September) und zum Ende des ersten Schulhalbjahres (31. März) möglich. In beiden Fällen muss die Abmeldung spätestens 1

Schulordnung für die Kreismusikschule Rhein-Lahn

Monat zuvor schriftlich in der Regel über das Abmeldeformular auf unserer Website bei der Verwaltung der Kreismusikschule Rhein-Lahn eingegangen sein. Abmeldungen während der laufenden Schulhalbjahre können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Darüber entscheidet die Schulleitung.

5. Lehrkräfte können weder An- noch Abmeldungen mit verbindlicher Wirkung entgegennehmen.
6. Ein Anspruch auf
 - a) Aufnahme in der Kreismusikschule Rhein-Lahn
 - b) Unterricht in einem bestimmten Fach bzw. einer bestimmten Art (Einzel-, Gruppenunterricht) und
 - c) Zuteilung zu einer/einem bestimmten Lehrer*in besteht nicht.

§ 6 UNTERRICHT UND LEISTUNGEN

1. Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdeter Wege zum Unterrichtsort sind die Unterrichtsstätten über das Kreisgebiet verteilt.
2. Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterrichtung in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
3. Die Unterrichtseinheit im Instrumental- und Vokalunterricht dauert 45 bzw. 25 Minuten, der Unterricht in der Grundstufe zwischen 45 und 75 Minuten.
4. Versäumt ein/e Schüler*in den Unterricht, so besteht kein Anspruch auf einen Ersatztermin.
5. Für Unterrichtseinheiten erkrankter Lehrkräfte wird nach Möglichkeit eine Vertretung gestellt. Besteht zu einer Vertretung keine Möglichkeit, so wird der Unterricht rechtzeitig durch die Lehrkraft oder die Geschäftsstelle der Kreismusikschule Rhein-Lahn abgesagt. Hierzu wird die APP der Kreismusikschule genutzt.
6. Die Schüler*innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Sie sind gehalten, an Veranstaltungen der Kreismusikschule Rhein-Lahn und den hierzu nötigen Vorbereitungen teilzunehmen. Die Höflichkeit gebietet es, dass sich die Schüler*innen bei Verhinderung rechtzeitig bei der Lehrkraft entschuldigen.
7. Alle Schüler*innen sollen die Anforderungen der Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen erfüllen.
8. Zum Ende eines Schuljahres kann jede/r Schüler*in der Grund-, Unter-, Mittel- und Oberstufe auf Antrag eine Beurteilung erhalten.

§ 7 INSTRUMENTE

Grundsätzlich muss der/die Schüler*in bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Kreismusikschule Rhein-Lahn gegen Gebühr ausgeliehen werden. Die näheren Bedingungen

werden durch besonders abzuschließende Mietverträge geregelt.

§ 8 ERGÄNZUNGSFÄCHER

1. Instrumentales Hauptfach und Ergänzungsfach bilden zusammen eine Ausbildungseinheit. Daher wird für alle Schüler*innen der Unter-, Mittel- und Oberstufe, d. h. in der Regel allen Instrumentalschüler*innen, ein Ergänzungsfachunterricht angeboten. Dies ist verbindlicher Bestandteil des Unterrichts.
2. Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt die Schulleitung auf Vorschlag der Hauptfachlehrkraft unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses der Schülerin/des Schülers vor.

§ 9 HAFTUNG

1. Die Besucher*innen der Kreismusikschule Rhein-Lahn (Schüler*innen-/Teilnehmer*innen), bei Minderjährigen die Sorgeberechtigten, sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich.
2. Innerhalb gastweise benutzter Unterrichtsräume unterstehen die Schüler*innen und Besucher*innen der Hausordnung dieser Gebäude.
3. Bei Unfällen leistet die Kreismusikschule Rhein-Lahn den Teilnehmer*innen im Rahmen und im Umfang des zu ihren Gunsten beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.
4. Eine weitergehende Haftung der Kreismusikschule Rhein-Lahn für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Kreismusikschule Rhein-Lahn eintreten, besteht nicht.

§ 10 AUSSCHLUSS AUS DER KREISMUSIKSCHULE

Die Schulleitung hat das Recht, bei Nichtbeachtung der Schulordnung oder bei groben Verstößen gegen die Schuldisziplin sowie bei mangelnden Leistungen eine/n Schüler*in aus dem Unterricht der Kreismusikschule auszuschließen.

Ein Unterrichtsausschluss kann darüber hinaus auch erfolgen, wenn der/die Zahlungspflichtige mit mehr als 3 Monatsraten der Unterrichtsgebühren in Verzug ist.

§ 11 AUFSICHT

Eine Aufsichtspflicht der Lehrkräfte besteht nur während des Unterrichts der Kreismusikschule Rhein-Lahn.

§ 12 GEBÜHREN

Die Teilnahme am Musikschulunterricht ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren regelt die Gebührensatzung.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Die Änderung der Schulordnung vom 26.06.2022 tritt mit Wirkung zum 01. Februar 2025 in Kraft.

Bad Ems, den 14. Januar 2025

Kreisverwaltung
des Rhein-Lahn-Kreises

gez.

Marcel Willig
Erster Kreisbeigeordneter